

# Informationserfordernisse und Treuepflicht

Ein Gesellschaftsvertrag führt zu einer engen persönlichen Verbundenheit der Beteiligten. Die durch die Gesellschaft begründete Rechtsgemeinschaft beruht auf einem wechselseitigen Vertrauensverhältnis der Gesellschafter. Sie wird von einer Treuepflicht beherrscht, die auf den Grundsätzen des redlichen Verkehrs und auf Treu und Glauben beruht (RIS-Justiz RS0061585). Auch Treue- oder Loyalitätspflichten von Gesellschaftern gegenüber der Gesellschaft sind seit Langem anerkannt (zur GmbH *Koppensteiner/Rüffler, GmbHG*<sup>3</sup> [2007] § 61 Rz 8; zur Personengesellschaft *Schauer in Kalls/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht* [2008] Rz 2/229).

Eine Generalformel zur Abgrenzung der inhaltlichen Reichweite der Treuepflichten besteht nicht; letztlich bedarf es hier einer Einzelfallbeurteilung (*Aicher/Kraus in Straube/Ratka/Rauter, GmbHG*, § 61 Rz 29).

In der Praxis ist eine Gesellschaft regelmäßig davon abhängig, dass ihre (direkten und indirekten) Gesellschafter ihr Informationen über deren eigene (nicht unmittelbar gesellschaftsbezogene) Belange erteilen. Am deutlichsten und umfangreichsten tritt dies wohl iZm Zusammenschlussanmeldungen zutage. Ohne Mitwirkung der Gesellschafter wäre es unmöglich, die für die Anmeldung erforderlichen Daten, seien es die Darstellung der beteiligten Unternehmen und der betroffenen Märkte, die Berechnung der Schwellenwerte etc, zu erheben und gegenüber der Wettbewerbsbehörde offenzulegen (zur Frage der materiellen Parteistellung im Verfahren selbst OGH 12.10.2016, 16 Ok 9/16h). Derartige Fragen iZm Zusammenschlussanmeldungen stellen sich für kleinere und mittlere Gesellschaften naturgemäß selten.

Gerade vor dem Hintergrund der 4. Geldwäsche-Richtlinie (Richtlinie [EU] 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABL L 141 vom 5.6.2015, S 73), den damit verbundenen Verschärfungen der rechtlichen Rahmenbedingungen und dem vermehrten Problem- und Kontrollbewusstsein stellen sich für Gesellschaften jeder Größenordnung vermehrt Fragen der Informationsbeschaffung über die Belange der direkten und indirekten Gesellschafter bis hin zu wirtschaftlichen Eigentümern. Das Informationsbeschaffungserfordernis besteht nicht nur bei Eröffnung eines Kontos oder Erneuerung des Kundenprofils, sondern auch bei Nachfragen zu Zahlungsflüssen und iZm der Abwicklung von Rechtsgeschäften bis hin zur bloßen Mandatsbegründung bei Rechtsanwalt oder Notar (etc) regelmäßig.

Dass die Definition des wirtschaftlichen Eigentümers nach § 2 Z 3 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) von jener nach § 8d RAO bzw nach § 36d NO abweicht, erleichtert die Sache dabei nicht. Weitere (geringfügige) Abweichungen finden sich dazu in der Definition des § 2 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG). Die praktische Anwendung wird auch insoweit erschwert, als der Wortlaut der 4. Geldwäsche-Richtlinie überwiegend wortgleich und ohne Anpassung an die österreichische Rechtslage übernommen wurde (siehe auch *Kalls/Nicolussi, Die wirtschaftlich Berechtigten einer Privatstiftung und eines Trusts, GesRZ* 2015, 221).

Schon nach bestehender Rechtslage ist mE davon auszugehen, dass die Gesellschaft gegenüber ihrem Gesellschafter einen zumindest aus der Treuepflicht (wenn nicht bereits aus der Verwirklichung des Verbandszwecks) erfließenden Rechtsanspruch auf Bekanntgabe der maßgeblichen Informationen zur Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers hat. Widrigenfalls wäre es der Gesellschaft unmöglich, Konten zu eröffnen, Geschäftstätigkeiten zu entfalten etc.

Wie weit diese Verpflichtung insb iZm der Feststellung indirekter wirtschaftlicher Eigentümer oder von Fragen der Mittelherkunft geht, kann dabei im Einzelfall aber durchaus strittig sein.

Eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung der Informationspflicht bringt hier das WiEReG. Nach § 4 leg cit haben Eigentümer und wirtschaftliche Eigentümer (dh auch die darüber liegenden Ebenen) „ihren“ Rechtsträgern alle für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten erforderlichen Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen. Dies begründet mE nicht nur eine Verpflichtung des Rechtsträgers, sein Informationsrecht auch entsprechend geltend zu machen (um seinen Verpflichtungen nach WiEReG nachkommen zu können), sondern umgekehrt einen auch zivilrechtlich durchsetzbaren Anspruch des Rechtsträgers gegen seine Eigentümer und wirtschaftlichen Eigentümer. Es wird damit eine ausdrückliche gesetzliche Rechtsgrundlage zur Durchsetzung des Informationsinteresses geschaffen.

Einen für alle Bereiche verallgemeinerungsfähigen Informationsanspruch der Gesellschaft kann man daraus nicht ableiten. Eine eindeutige rechtliche Grundlage, die Rechtsträgern einen Informationsanspruch zur Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers gegen ihre Eigentümer (Gesellschafter) bis hin zu den wirtschaftlichen Eigentümern gewährt, wird damit aber jedenfalls etabliert. Diesen Grundsatz wird man auch auf andere Bereiche des Erfordernisses der Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers (wie etwa des Begünstigten oder des Stifters gegenüber der Privatstiftung) übertragen können.

Die praktischen Probleme, die sich aus den Abweichungen des (übernommenen) Wortlauts der 4. Geldwäsche-Richtlinie von der österreichischen Rechtslage ergeben, löst das WiEReG nicht. Anstatt bei Trusts und Stiftungen noch so geringfügigen Zuwendungen, die wohl nicht ernstlich zur Bekämpfung der Probleme der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung geeignet sind, hinterherzujagen, wäre eine Vereinheitlichung und Klarstellung (etwa iSd FM-GwG) wesentlich zielführender, um nicht nur den Wildwuchs an Formularen, Erklärungen und Unterlagen zurückzudrängen, sondern um sich auch auf die wirkliche Ermittlung eines wirtschaftlichen Eigentümers (der diesen Namen auch verdient) zu konzentrieren. Vor lauter wirtschaftlichen Eigentümern sieht man wohl den wahren Eigentümer nicht mehr. Aber das ist ein anderes (durch den Wortlaut der Richtlinie vorgegebenes europäisches) Problem.

Wien, im August 2017

Nikolaus Arnold